

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **07.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ferner wird in Rücksicht der Eintreibung dieser Steuer und der Strafe gegen falsche Angaben folgendes zu bestimmen vorgeschlagen: „Die Steuerpflichtigen, welche ganz oder zum Theil unterlassen würden, dasjenige, dessen sie sich schuldig erkannt hätten auszurichten, sollen nach zwei von 8 zu 8 Tagen an sie ergangnen Wahnungen mit dem Rechtstrib verfolgt werden, nach den gewohnten Formen die bei der Betreibung um Bezahlung einer anerkannten Schuld statt haben. Die Strafe falscher zum Schaden der Nation geschenehen Angaben, ist das doppelte der Summe, um welche die Nation betrogen wurde. Wann wirklicher offener Betrug vorhanden ist, so soll derjenige, welcher sich desselben schuldig machte, noch neben der obigen Geldbusse durch die Einstellung seines Bürgerrechts während 5 Jahren gestraft werden. — Für die Agenten wird im Fall von Bekanntmachung der erhaltenen Vermögensangaben, am Ende dieses § die gleiche Strafe wie für obigen Betrug, von der Commission vorgeschlagen.“

6. Grundabgabe. In diesem § wird in Rücksicht der auf den Grundstücken haftenden Schulden folgendes vorgeschlagen: „Der Agent hält ein geheimes Register offen, worin jeder Eigenthümer die Summen einschreiben läßt, die er schuldig ist, damit dieses Capital von demjenigen des Werths der liegenden Güter, die er besitzt, abgezogen werden kann. Zu dieser Abziehung werden aber nur solche Schulden zugelassen, die auf Verschreibungen beruhen, welche Unterpfand mit sich tragen. Der Eigenthümer muß seine Schuld durch einen Schein des Gläubigers beweisen, in welchem die Größe der Schuld selbst angegeben und die Erklärung beigefügt ist, daß die Schuld verpfändet sey. Jeder Betrug oder offenbare Handlung wider diesen Artikel, soll sowohl für den Gläubiger, der einen falschen Schein ausgestellt hat, als auch für den Schuldner, der an diesem Betrug Theil genommen hat, mit einer Geldbusse bestraft werden, die das Doppelte von der Taxe beträgt, um welche die Nation betrogen werden sollte, und durch die Einstellung des Bürgerrechts während 5 Jahren.“

In Rücksicht der Abgabe von den Alpen wird folgende Abänderung vorgeschlagen: „Die Municipalität wird diese Alpen und Weiden nach der Zahl des darauf weidenden Viehes taxieren und dieselben in 3 Classen eintheilen (nach Anleitung des Gesetzes über Auflagen)“, und am Ende des § wird statt der Bestätigung, bloß das Recoursrecht an das Direktorium vorbehalten.

7. Taxe der Häuser. Hierüber wird diese Abänderung vorgeschlagen: „Die der Abgabe unterworfenen Häuser und Gebäude sollen bei dem Agenten einregistriert werden. Der Eigenthümer des Hauses oder Gebäudes wird dessen Werth angeben. Wann der Agent oder Obereinnehmer wider diesen vom Eigenthümer angegebenen Werth Einwendungen zu ma-

chen haben, so wird die Municipalität denselben schätzen. Wann der Obereinnehmer mit dieser Schätzung nicht zufrieden ist, so soll die Sache vor die Verwaltungskammer gebracht werden, welche darüber unter Vorbehalt des Recoursrechts an das Direktorium entscheidet.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zweite Sitzung, 29. December.

Präsident: Usteri.

Nach v. Luzern trägt in einer kraftvollen Rede, Gedanken über die Zwecke vor, welche sich die Gesellschaft vorzüglich zum Augenmerk setzen soll; er möchte Beförderung der Wahrheit und Vaterlandsliebe als den Zweck der Societät aufgestellt wissen; nicht Gemeingeist und Aufklärung, Worte mit denen man sehr ungleiche Begriffe verbindet. Um alle gefährlichen Klippen zu vermeiden, soll die Gesellschaft ihren Zutritt erschweren, und Moralität, reinen Patriotismus, zu den ersten Bedingungen der Aufnahme machen.

Huber erhält im Namen der zu Redaktion der Organisationsgesetze der Gesellschaft niedergesetzten Commission das Wort. Er beantwortet vorher die Bemerkungen seines Vorgängers: Ueber das was Wahrheit sey, denkt man noch viel ungleicher als über den Begriff des Wortes Aufklärung; durch Aufklärung wird allein Wahrheit befördert und unsere Gesellschaft soll eine Verbindung guter und tugendhafter Bürger seyn, die eben durch ihre Verbindung das Wohl des Vaterlandes kräftig zu fördern, im Stande seyn werden. — Er verliest alsdann das neu abgefaßte Reglement der Gesellschaft, welches Artikelweise in Berathung genommen wird.

(Wir bemerken hier nur die Gegenstände der Discussion, und werden das Reglement, so wie es angenommen ward, in einem der nächsten Blätter mittheilen).

Meyer will, die Mitglieder der Gesellschaft sollen bei den auszuschreibenden Preisfragen nicht concurriren können. Schocke will sie wohl concurriren, aber die, so dieses thun, bei der Preisvertheilung nicht stimmen lassen. Ochs hält dafür, die Mitglieder sollen wohl concurriren, aber keine Preise erhalten dürfen; erhält ein Mitglied den Preis, so soll dessen Betrag den Armen zukommen. Huber will, es soll in diesem Fall der Preis dem, welcher das Accessit erhält, zukommen. — Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Die Commission schlägt vor, die Gesellschaft soll die Zahl ihrer Mitglieder auf 50 beschränken. Dchs will diese beschränkte Zahl nicht annehmen; es müßte einen schlimmen Eindruck machen, wenn wir uns gewissermaßen für die 50 ausgäben, von denen die Aufklärung und der Gemeingeist von ganz Helvetien herkommen sollten. Huber vertheidigt die Commission; wir sind nur eine, von vielen gleichartigen Gesellschaften, die sich in Helvetien bilden werden; die Mitglieder sollen arbeiten und damit sie dieß thun, darf ihre Anzahl nicht zu groß seyn; übrigens sind alle Sitzungen öffentlich und wer Lust hat, kann Arbeiten einsenden. Zschokke schlägt vor, es soll jedes gegenwärtige Mitglied würdige und verdiente Männer, die noch aufgenommen zu werden wünscheten, vorschlagen können. Fischer will alljährlich die Gesellschaft über Vermehrung oder Beibehaltung ihrer Zahl entscheiden lassen. Dchs glaubt, durch die Wahl bei geheimem Stimmenmehr, werden von selbst alle unwürdigen Mitglieder ausgeschlossen; und wenn wir die Zahl von 50 festsetzen und uns selbst ergänzen, würden wir ganz eigentlich eine kleine Aristokratie bilden.

Man beschließt, die Zahl der Mitglieder für heute unbestimmt zu lassen.

Der 10te Art. sagt: „Ueber politische Gegenstände sollen nur insofern Discussionen statt finden, als sie keine Vorschläge gegen die Verfassung und Gesetze enthalten.“ Dchs findet dieß zweideutig; theoretisch über Verfassung und Gesetze zu sprechen und dieselben zu untersuchen, müsse wohl erlaubt seyn; nicht aber praktisch, wie z. B. Aufruhr predigen u. s. w. Moor bemerkt, die Commission habe Discussion und Vorschläge sorgfältig unterschieden; unter jener verstehe sie eben theoretische Untersuchungen; Vorschläge hingegen wären z. B. Petitionen an die Gesetzgebung um Abschaffung eines Gesetzes; man könnte vielleicht sich besser so ausdrücken: Discussionen über politische Gegenstände im Allgemeinen sollen nur erlaubt seyn. Huber und Zschokke zeigen, daß was Dchs wünschte, wirklich im Artikel enthalten ist; er wird angenommen.

Im 11 Art. wird auf Hubers Antrag, anstatt: allen Religionen soll mit Duldung begegnet werden, gesetzt: allen Religionen soll mit Achtung begegnet werden.

Die Commission schlägt vor, die Sitzungen sollen immer Sonnabend von 5 bis 8 Uhr dauern und eröffnet werden, sobald 10 Mitglieder beisammen sind. Underwerth will die Hälfte der Mitglieder zu Eröffnung der Sitzungen beisammen haben. Huber und Moor sprechen dagegen; die welche arbeiten wollen, sollen nicht durch weniger emsige daran gehindert werden; der Vorschlag der Commission wird beibehalten. — Der Sonnabend wird in den Montag abgeändert.

Nach dem Vorschlag der Commission sollen die Officianten der Gesellschaft seyn:

Ein Präsideat und ein Vicepräsident; ein protokollirender Secretär und ein Substitut desselben; drei correspondirende Secretärs für die drei helvetischen Sprachen und eben so viele Substituten; zwei Saal-auffeher, von denen der eine zugleich Cassirer. — Die Präsidentenstellen werden monatlich, die der Saalinspektoren jährlich neu besetzt; die Secretärstellen sind permanent.

Von diesen Stellen wurden nachfolgende sogleich besetzt. Zum protokollirenden Secretär ward Huber, zum deutschen correspondirenden Secretär Zschokke, zum französischen Carrard, zum italienischen Pellegrini und zum Saalinspektor Vogel ernannt.

Die übrigen Stellen sollen in der nächsten Sitzung besetzt werden; in welcher auch ein von dem B. K. ä. d. l. er Secretär beim Obergerichtshof eingesandter Aufsatz über den Taubstummenunterricht, und ein von Pellegrini angekündigter Aufsatz über die demokratisch-repräsentativen Verfassungen sollen vorgelegt werden.

Anzeige.

Der Minister der innern Angelegenheiten, zufolge dem Beschlusse des Vollziehungsdirectoriums vom 16. Wintermonat benachrichtiget hiemit seine Mitbürger, daß in seinem Bureau eine Secretärstelle offen steht, mit welcher theils die Besorgung des Archivs, theils Redaktionsarbeiten aus den verschiedenen Fachern seines Ministeriums verbunden sind. Da die Organisation der Ministerialbüreau noch durch kein Gesetz bestimmt ist, so sieht er sich außer Stande, den Titel und Gehalt der Stelle anzugeben. Diejenigen Bürger, welche nichts desto weniger dieselbe anzunehmen geneigt sind, werden hiemit eingeladen, sich innert Monatsfrist im Bureau des Innern einschreiben zu lassen, da dann mit der Vergebung der Stelle nach dem Inhalte des erwähnten Beschlusses wird verfahren werden.

Neben dem wird für dieses Bureau ein Copist verlangt, der mit einer saubern Handschrift die nothwendige Correctheit im Schreiben der französischen und deutschen Sprache verbinde; zu welchem Ende diejenigen, die sich in dieser Eigenschaft anbieten wollen, ebenfalls ihre Namen einschreiben zu lassen eingeladen sind.

Luzern den 26. Christm. 1798.

Die Subscribenten, welche mit 4 Franken auf die erste Hälfte des zweiten Bandes des Republikaners pränumerirt haben, werden ersucht, für die zweite Hälfte desselben, die mit dem 51sten Stük den Anfang nimmt, die Pränumeration mit vier Franken einzusenden.